

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS Vwgh 1990/12/11 87/05/0075**

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.12.1990

## Index

L37154 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag  
Oberösterreich  
L81704 Baulärm Umgebungslärm Oberösterreich  
L82000 Bauordnung  
L82004 Bauordnung Oberösterreich  
L82304 Abwasser Kanalisation Oberösterreich  
001 Verwaltungsrecht allgemein  
40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §37;  
AVG §45 Abs3;  
AVG §52;  
BauO OÖ 1976 §32 Abs2;  
BauRallg;  
VwRallg;

## Rechtssatz

Aus dem Umstand, daß die Beh zur Feststellung, ob ein geschlossen bebautes Gebiet vorliegt, einen Sachverständigen nicht beiziehen muß (Hinweis E 15.12.1987, 87/05/0145), kann nicht abgeleitet werden, die Beh dürfe sich zur Feststellung der tatsächlichen Verhältnisse als Grundlage dieser Beurteilung eines Amtssachverständigen nicht bedienen. Dies umso weniger, als dem AVG der Grundsatz der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme fremd ist.

## Schlagworte

Planung Widmung BauRallg3Sachverständiger Entfall der BeiziehungVerfahrensgrundsätze im Anwendungsbereich des AVG Unmittelbarkeitsprinzip Gegenüberstellungsanspruch Fragerecht der Parteien VwRallg10/1/2Parteiengehör Unmittelbarkeit Teilnahme an BeweisaufnahmenSachverständiger Erfordernis der Beiziehung TechnikerSachverhalt Sachverhaltsfeststellung Beweismittel SachverständigenbeweisSachverhalt Sachverhaltsfeststellung Freie Beweiswürdigung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1987050075.X02

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

22.09.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)